II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1262/2011 DER KOMMISSION

vom 5. Dezember 2011

zur Änderung des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 des Rates in Bezug auf die Höchstmengen für bestimmte Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über die Verwaltung bestimmter Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation ([1]), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 26. Oktober 2007 unterzeichneten die Europäische Gemeinschaft und die Russische Föderation ein Abkommen über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen ([2]) („Abkommen").

(2) Nach Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens können die in einem Jahr nicht genutzten Mengen in Höhe von bis zu 7 % der jeweils in Anhang II des Abkommens festgelegten Höchstmenge auf das Folgejahr übertragen werden.

(3) Nach Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens können bis zu 7 % der Höchstmenge für eine bestimmte Erzeugnisgruppe auf andere Erzeugnisgruppen übertragen werden.

(4) Die Russische Föderation hat der Europäischen Union innerhalb der im Abkommen festgelegten Fristen ihre Absicht notifiziert, die Bestimmungen des Artikels 3 Absätze 3 und 4 in Anspruch zu nehmen. Es ist angezeigt, dem Ersuchen der Russischen Föderation stattzugeben und die erforderlichen Anpassungen der für das Jahr 2011 festgesetzten Höchstmengen vorzunehmen.

(5) Nach Artikel 10 des Abkommens wird mit jeder jährlichen Verlängerung die Menge in jeder Erzeugnisgruppe um 2,5 % angehoben.

(6) Die Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 wird durch den Wortlaut des Anhangs dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 2011

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

([1]) ABl. L 300 vom 17.11.2007, S. 1.
([2]) ABl. L 300 vom 17.11.2007, S. 52.

ANHANG

„ANHANG V

HÖCHSTMENGEN

(Tonnen)

Erzeugnisse	Jahr 2011	Jahr 2012
SA. Flacherzeugnisse		
SA1. Rollen (Coils)	1 230 897	1 142 446
SA2. Grobbleche	297 127	303 549
SA3. Sonstige Flacherzeugnisse	676 140	656 769
SA4. Legierte Erzeugnisse	113 444	115 900
SA5. Quartobleche aus legiertem Stahl	27 011	27 595
SA6. Kaltgewalzte und überzogene Bleche aus legiertem Stahl	121 096	121 419
SB. Profilerzeugnisse		
SB1. Träger	63 570	60 710
SB2. Walzdraht	374 481	357 635
SB3. Andere Profilerzeugnisse	586 180	559 633

Hinweis: SA und SB stellen ‚Erzeugniskategorien' dar.
SA1 bis SA6 und SB1 bis SB3 stellen Erzeugnisgruppen dar."